



Johanna-Odebrecht -Stiftung

Sportverein Johanna Odebrecht e.V.

Sportverein Johanna Odebrecht e.V. • Gützkower Landstraße 69 • 17489 Greifswald • Telefon 03834 820366

Sportverein Johanna Odebrecht e.V.

SATZUNG

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Johanna Odebrecht.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Zusammenwirken des Vereins mit der Johanna-Odebrecht-Stiftung wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Sportvereins Johanna Odebrecht ist die Förderung des Sports, vorrangig im Rahmen des Lebens der Johanna-Odebrecht-Stiftung, unter besonderer Berücksichtigung der Förderung sportlicher Betätigung von behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Sportverein Johanna Odebrecht kann werden, wer Mitarbeiter in der Johanna-Odebrecht-Stiftung oder Mitarbeiter in der Odebrecht-Service GmbH ist.
- (2) Mitglied im Sportverein Johanna Odebrecht kann werden, wer sich verpflichtet, aktiv für die Ziele und Aufgaben des Sportvereins Johanna Odebrecht zu wirken, aber nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 (1) erfüllt. Ein solcher Aufnahmeantrag ist von mindestens zwei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder nach § 3 (1) sind, zu befürworten.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Sportverein Johanna Odebrecht als Auszeichnung durch Beschluss einer Hauptversammlung an besonders verdienstvolle Mitglieder und Förderer des Vereins.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Sportvereins Johanna Odebrecht sind

- die Hauptversammlung,
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die von der Hauptversammlung bestätigten Ausschüsse.

§ 6 Hauptversammlung/Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Jahres abgehalten. Die Hauptversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse entgegen, entscheidet über die Jahresrechnung und den Rechnungsprüfungsbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn ein entsprechender, schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vorliegt.
- (3) Zu einer Hauptversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einzuladen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mittels Aushang in der Verwaltung und allen Arbeitsbereichen sowie in der Sporthalle mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einberufen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Sportvereins Johanna Odebrecht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung zahlen. Eine Delegation des Stimmrechtes bedarf der Schriftform und der Zustimmung der jeweiligen Versammlung.
- (7) Über die in jeder Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden jeder Versammlung zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Verantwortlichen für die Sporthalle.
- (2) Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand kann auf bis zu 7 Mitglieder erweitert werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Die Erweiterung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl zu vollziehen. Der Vorstand kann bis zur nächsten Hauptversammlung sich vorläufig durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

- (6) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es genügt das Zusammenwirken zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse des Vereins können gebildet werden, um besondere Schwerpunkte im Vereinsleben effizienter zu begleiten und zu vertreten.
- (2) Die Hauptversammlung kann die Einsetzung von Ausschüssen beschließen.
- (3) Die Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten eigenverantwortlich und berichten dem Vorstand.
- (4) Die Ausschüsse geben sich Ordnungen, die von der Hauptversammlung bestätigt werden müssen.

§ 9 Abteilungen

Die sportliche Betätigung im Verein erfolgt in Abteilungen. Die Bildung der Abteilungen kann nach der sportlichen Ausrichtung aber auch nach der personellen Zusammensetzung erfolgen.

Die Abteilungen wählen einen Leiter, der mit dem Vorstand eng zusammenarbeitet.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Sportverein Johanna Odebrecht kann aufgelöst werden, wenn eine Hauptversammlung die Auflösung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wird der Johanna-Odebrecht-Stiftung zur Kenntnis gegeben.

Greifswald, den 14.06.2012